

# RS OGH 1996/3/26 1Ob641/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

## Norm

ZPO §583 Abs2 Z1

## Rechtssatz

§ 583 Abs 2 Z 1 ZPO betrifft ausschließlich die im Schiedsvertrag selbst von den Parteien individuell bestellten, also die sogenannten vertragsernannten - und nicht die vor Beginn des Streits nominierten, sogenannten nachernannten - Schiedsrichter, bei denen das Gesetz davon ausgeht, daß für die Vertragspartner das Vorhandensein bestimmter Schiedsrichterpersönlichkeiten und die Einigung auf sie ausschlaggebend für den gesamten Schiedsvertrag war.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 641/95  
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 641/95  
Veröff: SZ 69/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102374

## Dokumentnummer

JJR\_19960326\_OGH0002\_0010OB00641\_9500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)